

Vereinssatzung

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **Rennsportverein Speiche e. V.**, hat seinen Sitz in Leipzig und ist unter der Registernummer 4949 in das Vereinsregister Leipzig eingetragen.
2. entfällt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgaben des RSV Speiche ist die Förderung des Sports, besonders Radrennsport und Triathlon. Dabei spielt die Nachwuchsförderung eine entscheidende Rolle. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Training sowie Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.** Zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel durch Sponsoren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen werden wie folgt verwendet:
 - Anschaffung von Sportgeräten, Sportbekleidung und Ausrüstungsgegenstände zur Ausübung der o.g. Sportarten;
 - Finanzierung von Trainingslagern, Lehrgängen, Wettkämpfen;
 - Aufwandspauschalen und Weiterbildung für Trainer und Übungsleiter
 - sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportarten in Verbindung stehen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. **Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

§ 3

MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der RSV Speiche ist sportlich dem Sächsischen Radfahrerbund e. V. (SRB) **sowie** dem Sächsischen Triathlon e.V untergeordnet und kann unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen selbständig Veranstaltungen durchführen. Er erkennt die Statuten des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und der Deutschen Triathlonunion (dtu) und deren Sportordnungen an.

Darüber hinaus ist der Verein Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB), im Stadtsportbund der Stadt Leipzig (SSB) **und im Stadt- und Kreisfachverband Radsport Leipzig e.V. (SKR).**

§ 4

MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - Jugendliche (14-17 Jahre)
 - Fördermitglieder unabhängig vom Eintrittsalter
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. **Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr durch Lastschriftinzug wirksam.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - durch Tod;
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Darin enthalten sind die Beiträge für den SRB, dem Sächsischen Triathlon e.V., dem LSB, dem SSB **und SKR**. Die jeweilige Beitragshöhe wird von diese **Vereine/Verbände** festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, **haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.**
9. Für die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat spätestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich (per Mail) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten
 - Bericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Neuwahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Veranstaltungskalender;
 - Haushaltsvoranschlag;
 - Anträge;
 - Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Vorstandswahlen erhält jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Steht für jedes Amt nur ein Bewerber / eine Bewerberin zur Wahl, wird zur Vereinfachung über alle Kandidaten / Kandidatinnen gemeinsam abgestimmt. Sind in diesem Fall die Anzahl der Ja-Stimmen größer als Nein-Stimmen, sind alle Kandidaten / Kandidatinnen gewählt. Anderenfalls muss in einem zweiten Wahlgang oder weiteren Wahlgängen über die einzelnen Bewerber / Bewerberinnen abgestimmt werden, bis ein Bewerber / eine Bewerberin je Amt die einfache Mehrheit auf sich vereint.
8. Stimmberechtigt sind Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen nach §6, Punkt 3.

§ 7

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Finanzvorstand,
 - und bis zu 3 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand. Von diesen vertreten 2 den Verein gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Vertretungsberechtigung wird ebenfalls für 3 Jahre festgelegt.
4. **Vorstandsmitglieder können nur volljährige, uneingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.**
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - **Zur Regelung des Vereinslebens Ordnungen zu beschließen und zu ändern, welche nicht Bestandteil der Satzung sind, jedoch nicht im Widerspruch zu ihr stehen dürfen**
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8

VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9

RECHNUNGSPRÜFUNG

Zur Prüfung der Finanzen werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

VEREINSKLEIDUNG

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vereinskleidung zu erwerben und zu tragen.
2. Die Festlegung der Farben und des Designs erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Interessen der Sponsoren.

§ 11

AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Verwendung des sächsischen Radsports.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen (rot kenntlich gemacht) entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung vom 19.02.2016 überein.